

## **Hauptsatzung der Stadt Langen (Hessen)**

Aufgrund der §§ 5, 6 und 7 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung vom 07.03.2005 (GVBl. I S. 142), zuletzt geändert durch Gesetz vom 11.12.2020 (GVBl. S. 915), hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Langen (Hessen) in ihrer Sitzung am 02.06.2016 folgende Hauptsatzung beschlossen, die nach Änderungsbeschlüssen vom 06.09.2018 und 22.04.2021 wie folgt lautet:

### **§ 1**

#### **Stadtverordnetenversammlung**

- (1) Die Stadtverordnetenversammlung wählt neben der Stadtverordnetenvorsteherin oder dem Stadtverordnetenvorsteher zwei weitere Mitglieder zur Vertretung.
- (2) Die Stadtverordnetenvorsteherin oder der Stadtverordnetenvorsteher vertritt die Stadtverordnetenversammlung nach außen. Das gleiche gilt für die von der Stadtverordnetenversammlung betriebenen oder gegen sie gerichteten Verfahren, soweit nicht aus ihrer Mitte ein anderes Mitglied besonders beauftragt ist.
- (3) Bei wiederholten Zuwiderhandlungen sowie bei mehrmaligem ungerechtfertigtem Fernbleiben kann die Stadtverordnetenversammlung ein Mitglied von den Sitzungen ausschließen und zwar längstens für drei Monate.

### **§ 2**

#### **Magistrat**

- (1) Der Magistrat besteht aus der Bürgermeisterin oder dem Bürgermeister und der Ersten Stadträtin oder dem Ersten Stadtrat und acht weiteren Stadträtinnen oder Stadträten.
- (2) Die Stellen der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters und die Stelle der Ersten Stadträtin oder des Ersten Stadtrates sind hauptamtlich.

### **§ 3**

#### **Ehrenbürgerrecht, Ehrenbezeichnung**

- (1) Personen, die sich um das Wohl der Stadt ganz besonders verdient gemacht haben, kann das Ehrenbürgerrecht verliehen werden.
- (2) Personen, die als Mitglieder der Stadtverordnetenversammlung, Ehrenbeamtinnen oder Ehrenbeamte, hauptamtliche Wahlbeamtinnen oder Wahlbeamte mindestens 20 Jahre ihr Mandat oder Amt ausgeübt haben, können folgende Ehrenbezeichnungen erhalten:

Mitglied in der Stadtverordnetenversammlung: Stadtälteste oder Stadtältester

Mitglied im Magistrat: Ehrenstadträtin oder Ehrenstadtrat

Bürgermeisterin oder Bürgermeister: Altbürgermeisterin oder Altbürgermeister

Mitglied im Ausländerbeirat: Ehrenmitglied des Ausländerbeirates

Die Ehrenbezeichnung richtet sich nach dem zuletzt oder überwiegend ausgeübten Amt oder Mandat.

#### **§ 4 Ausländerbeirat**

- (1) Der Ausländerbeirat besteht aus 13 Mitgliedern.
- (2) Bei der Wahl zum Ausländerbeirat wird die Briefwahl zugelassen.
- (3) Der Ausländerbeirat wählt aus seiner Mitte eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden sowie zwei weitere Mitglieder zur Vertretung.
- (4) Die Anhörung des Ausländerbeirates durch die Stadtverordnetenversammlung und den Magistrat gemäß § 88 Abs. 2 HGO erfolgt in der Regel schriftlich. Eine mündliche Anhörung erfolgt in der Weise, dass die oder der Vorsitzende oder ein aus seiner Mitte hierzu besonders bestimmtes Mitglied Gelegenheit erhält, die Stellungnahme des Ausländerbeirates vorzutragen.

#### **§ 4a Jugendforum Langen**

- (1) Das Jugendforum Langen besteht aus mindestens 15 und maximal 45 Mitgliedern.
- (2) Die Zusammensetzung des Jugendforums wird in der Satzung des Jugendforums geregelt.
- (3) Das Jugendforum hat in der Stadtverordnetenversammlung und ihren Ausschüssen Anhörungs-, Vorschlags- und Redemöglichkeit nach § 8c HGO.
- (4) Eine Anhörung erfolgt in der Weise, dass jeweils zwei Vertreterinnen oder Vertreter in die Stadtverordnetenversammlung und deren Ausschüsse zur Ausübung ihrer Beteiligungsrechte entsandt werden. Dort haben sie Rederecht.
- (5) Vorschläge werden schriftlich beim Magistrat eingereicht. Dieser legt sie mit seiner Stellungnahme der Stadtverordnetenversammlung vor, wenn diese für die Entscheidung zuständig ist.

#### **§ 5 Öffentliche Bekanntmachungen**

- (1) Öffentliche Bekanntmachungen der Stadt Langen erfolgen - vorbehaltlich Abs. 5 - durch kostenfreie Bereitstellung auf der Internetseite [www.langen.de](http://www.langen.de) unter Angabe des Bereitstellungstages. Auf die öffentliche Bekanntmachung wird jeweils in der Langener Zeitung unter Angabe der städtischen Internetseite hingewiesen.
- (2) Die öffentliche Bekanntmachung im Internet ist mit Ablauf des Bereitstellungstages vollendet.
- (3) Nach Abs. 1 bekannt gemachte Satzungen und Verordnungen sind für die Dauer ihrer Geltung unter [www.langen.de/de/stadtrecht.html](http://www.langen.de/de/stadtrecht.html) dauerhaft zugänglich. Im Fall der Änderung des Ortsrechts gilt dies nicht nur für den ursprünglichen Text der Rechtsvorschrift und für die Änderungsnorm, sondern auch für die aktuell gültige Fassung.

- (4) Darüber hinaus sind Satzungen und Verordnungen für jede Person während der öffentlichen Sprechzeiten der Verwaltung in Papierform einzusehen. Auf Wunsch wird gegen Kostenerstattung ein entsprechender Ausdruck der Satzung oder Verordnung gefertigt. Auf diese Rechte wird im Rahmen der Bekanntgabe nach Abs. 1 Satz 2 hingewiesen.
- (5) Die öffentliche Bekanntmachung von Plänen, Karten oder Zeichnungen und der dazu gehörenden Begründungen oder Erläuterungen erfolgt vorbehaltlich einer anderen gesetzlichen Regelung im Wege der öffentlichen Auslegung. Die Auslegung erfolgt für die Dauer von sieben Arbeitstagen, sofern gesetzlich nicht ein anderer Zeitraum vorgesehen ist, während der allgemeinen Dienstzeiten in einem für jedermann zugänglichen und besonders gekennzeichneten Raum des Rathauses, Südliche Ringstr. 80, 63225 Langen (Hessen). Spätestens am Tage vor Beginn der Auslegung werden Gegenstand, Ort und Zeit der Auslegung durch Abdruck in der Langener Zeitung bekanntgegeben. Die Tage des Beginns und des Endes der Auslegung werden auf den offengelegten Plänen, Karten oder Zeichnungen und den dazu gehörenden Begründungen oder Erläuterungen vermerkt. Der Inhalt der ortsüblichen Bekanntmachung nach § 3 Absatz 2 Satz 2 BauGB und die nach § 3 Absatz 2 Satz 1 BauGB auszulegenden Unterlagen (Entwürfe der Bauleitpläne mit der Begründung und den nach Einschätzung der Gemeinde wesentlichen, bereits vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen) werden zusätzlich in das Internet ([www.langen.de](http://www.langen.de)) eingestellt und über ein zentrales Internetportal des Landes (<https://bauleitplanung.hessen.de/>) zugänglich gemacht.
- (6) Die öffentliche Bekanntmachung nach Abs. 5 ist mit dem Ablauf des Tages, an dem die Auslegungsfrist endet, vollendet.
- (7) Die Abs. 5 und 6 gelten entsprechend für alle sonstigen öffentlichen Auslegungen soweit Bundes- oder Landesrecht nicht etwas anderes bestimmt oder zulässt.
- (8) Kann die Bekanntmachungsform nach Abs. 1 wegen eines Naturereignisses oder anderer unabwendbarer Zufälle nicht angewandt werden, so genügt jede andere Art der Bekanntgabe, insbesondere durch Anschlag. In diesen Fällen wird die Bekanntgabe, sofern sie nicht durch Zeitablauf gegenstandslos geworden ist, in der Form des Abs. 1 nachgeholt.

## **§ 6**

### **Haushaltswirtschaft**

Die Haushaltswirtschaft der Stadt Langen wird ab dem Haushaltsjahr 2008 gemäß § 92 HGO nach den Grundsätzen der doppelten Buchführung geführt.

## **§ 7**

### **Stadtwappen und Stadtflagge**

Das Stadtwappen zeigt in Gold einen grünen Eichenzweig mit drei roten Eicheln, unten überdeckt mit einem gestummelten schwarzen Ast.

Die Stadtflagge zeigt auf der breiten, weißen Mittelbahn des rot-weiß-roten Flaggentuches das Gemeindewappen.

## **§ 8 Inkrafttreten**

Diese Hauptsatzung tritt mit dem Tag nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die bisherige Hauptsatzung vom 15.07.1993, zuletzt geändert durch Satzung vom 28.10.2011, außer Kraft.

Langen (Hessen), 2016-06-20

Der Magistrat der Stadt Langen  
Gebhardt, Bürgermeister

Die Hauptsatzung der Stadt Langen vom 20.06.2016 wurde am 23.06.2016 in der "Langener Zeitung" öffentlich bekannt gemacht.

	Beschluss der Stadtverordnetenversammlung vom (Ausfertigung)	Veröffentlicht in der Langener Zeitung am	Inkrafttreten am
1. Änderung	06.09.2018 (11.09.2018)	14.09.2018	15.09.2018
2. Änderung	22.04.2021 (26.04.2021)	03.05.2021	04.05.2021